

VORBLATT

zur Wiener Bautechnikverordnung 2023 – WBTV 2023

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Problem: Gemäß § 122 der Bauordnung für Wien (BO) wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die im 9. Teil dieses Gesetzes enthaltenen bautechnischen Vorschriften als eingehalten gelten. Weiters kann gemäß § 118 Abs. 5 BO die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Form des Energieausweises erlassen. Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung wurde zuletzt die Wiener Bautechnikverordnung 2020 – WBTV 2020, LGBl. für Wien Nr. 4/2020, erlassen, die in ihren Anlagen die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegebenen technischen Richtlinien enthält.

Am 25. Mai 2023 hat die Generalversammlung des OIB eine neue Ausgabe der genannten Richtlinien beschlossen.

Ziel: Die Richtlinien des OIB in der Ausgabe 2023 sollen anstelle der bisherigen Anlagen in die WBTV aufgenommen werden.

Lösung: Änderung der betroffenen Bestimmungen und Schaffung konkreter Regelungen im Sinne einer Anpassung an die gesetzten Regelungsziele.

Alternativen: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Für die Stadt Wien entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die weitgehende Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften der Länder ist eine positive Auswirkung auf die Beschäftigungslage im Bereich der Bauwirtschaft zu erwarten.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: keine

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen in der Anlage 10 der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom und in den Anlagen 13 (OIB-Richtlinie 6) und 14 der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU in nationales Recht. Im Übrigen stehen die vorgesehenen Regelungen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Die Umsetzung ist bereits durch die Wiener Bautechnikverordnung 2020 erfolgt, wird aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle zur Klarstellung angeführt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Wiener Notifizierungsgesetz bzw. der dadurch umgesetzten Richtlinie (EU) 2015/1535.

ERLÄUTERUNGEN

zur Wiener Bautechnikverordnung 2023 – WBTV 2023

A) Allgemeines

Gemäß § 122 der Bauordnung für Wien (BO) wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die im 9. Teil dieses Gesetzes enthaltenen bautechnischen Vorschriften als eingehalten gelten. Weiters kann gemäß § 118 Abs. 5 BO die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Form des Energieausweises erlassen. Auf Grund dieser Verordnungsermächtigung wurde zuletzt die Wiener Bautechnikverordnung 2020 – WBTV 2020, LGBl. für Wien Nr. 4/2020, erlassen, die in ihren Anlagen die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegebenen technischen Richtlinien enthält.

Am 25. Mai 2023 hat die Generalversammlung des OIB eine neue Ausgabe der genannten Richtlinien beschlossen.

Die WBTV 2023 enthält die Richtlinien des OIB in der Ausgabe 2023 als Anlagen 3, 5 bis 8 und 10 bis 13. Darüber hinaus sind in den Anlagen 1 und 2 die in den Richtlinien zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke sowie die Begriffsbestimmungen zu finden. Bei den Anlagen 4, 9 und 14 handelt es sich um Leitfäden, die bei der Anwendung der Richtlinien bzw. bei Abweichungen von der Richtlinien unterstützen.

Die Punkte 2.1.5 und 2.1.6 der Richtlinie 4 (Anlage 11) werden von der in § 1 normierten Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinien ausgenommen, da ansonsten ein Widerspruch zu den §§ 111 und 115 der Bauordnung für Wien entstehen würde. Punkt 5. der Richtlinie 5 (Anlage 12) wird ausgenommen, weil dieser Punkt insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Anforderungen in drei Kategorien einer Konkretisierung bedarf und diese in einem gesonderten Regelungsvorhaben erfolgen soll.

Die Richtlinie 3 (Anlage 10) dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom.

Die Richtlinie 6 (Anlage 13) sowie der Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ (Anlage 14) dienen auch der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und enthalten u.a. nähere Vorschriften über den Inhalt und die Form des Energieausweises; die in Artikel 3 der genannten EU-Richtlinie vorgesehene Berechnungsmethode wird ebenfalls in Anlage 14 festgelegt. Bemerkenswert ist, dass das in Punkt 4.2 der Richtlinie 6 (Anlage 13) zitierte OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen in einem „Nationalen Plan“ gemäß Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2010/31/EU die zukünftigen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden darstellt und im Internet auf der Homepage des OIB unter der Adresse www.oib.or.at abrufbar ist.

B) Finanzielle Auswirkungen

Bezüglich der durch die Verordnung entstehenden Kosten und die Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien ist darauf hinzuweisen, dass durch die weitgehende Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften der Länder eine

positive Auswirkung auf die Beschäftigungslage im Bereich der Bauwirtschaft zu erwarten ist. Die Kosten der behördlichen Tätigkeiten – auch jener des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften – werden durch die gegenständliche Verordnung nicht vermehrt.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

C) Zu den einzelnen Anhängen bzw. OIB-Richtlinien

Die einzelnen OIB-Richtlinien samt Erläuterungen und Darstellung der gegenüber der Version 2019 eingetretenen Änderungen sind über die Webpage des OIB unter folgendem Link elektronisch verfügbar: <http://www.oib.or.at/>

Im Hinblick auf den Umfang der diesbezüglichen Dokumente wird daher von einer näheren Darstellung an dieser Stelle abgesehen.